



Handels- und Industrieverein  
des Kantons Schwyz

Baudepartement des Kantons Schwyz  
Hochbauamt  
z.H. Herrn Beat Voser  
Leiter der Energiefachstelle  
Postfach 1252  
6431 Schwyz

Schwyz, 16. Juli 2009

## **VERNEHMLASSUNG ZUR KANTONALEN VERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STROMVERSORGUNG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit sich zum Entwurf der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung äussern zu können.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz ist grundsätzlich dafür, dass eine Regelung der Zuständigkeiten im Kanton Schwyz für die verschiedenen Aufgaben in Bezug auf eine sichere, flächendeckende und diskriminierungsfreie Stromversorgung geschaffen wird.

Der Entwurf zur kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung berücksichtigt aber die unseres Erachtens heute bestehenden Kompetenzen der Gemeinden nicht und verstösst, indem Aufgaben von der Gemeinde neu der Regierung zugeteilt werden, gegen den Rechtsgrundsatz der Gemeindeautonomie. Weiter werden in diversen Bereichen die Zuständigkeiten des Kantons nicht genügend bestimmt. Dadurch wird dem Kanton ein so grosser Ermessensspielraum eingeräumt, dass dessen Handeln schnell gegen das Willkürverbot verstossen könnte.

Aus diesen Gründen kann der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz die Vorlage zur kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung in der vorliegenden Fassung nicht gutheissen.

Weiter wäre es zumindest anzudenken, ob der Kanton Schwyz sich nicht mittels einer eigenen Gesellschaft ein Überlandnetz schaffen oder sich an einem solchen beteiligen sollte, um so die Autonomie der Netze im eigenen Kanton zu wahren und nicht auf fremde Gesellschaften bzw. Eigentümer angewiesen zu sein.

## **II. Zu den einzelnen Paragraphen**

### **Zu § 3, Zuteilung**

Bis anhin war es Sache der Gemeinden auf ihrem Gebiet die Groberschliessung sicherzustellen, indem die Ortsnetze durch die Vergabe von Konzessionen dem jeweiligen Konzessionsnehmer zugeteilt wurde. Gemäss Vernehmlassungsentwurf fällt diese Kompetenz neu der Regierung zu, was so nicht unterstützt werden kann, da dies einerseits, wie bereits erwähnt, zu einer ungerechtfertigten Beschneidung der Rechte der Gemeinden und andererseits zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Konzessionsnehmer führt.

Sollte die Gemeinde allerdings ihren Pflichten nicht nachkommen, so ist es grundsätzlich zu unterstützen, dass hier der Kanton die Aufgabe der Gemeinde übernimmt.

### **Aus all diesen Gründen ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:**

Die Gemeinden schliessen mit den Netzbetreibern für ihr Gebiet einen Konzessionsvertrag ab. Soweit die Gemeinde untätig ist, teilt der Regierungsrat den Netzbetreibern die Netzgebiete mittels Verfügung zu. Er hört in diesem Fall die Netzbetreiber, die Netzeigentümer und die betroffenen Gemeinden vorher an.

## **Zu § 7, Zuständigkeit**

Auf Grund der verschiedenen Netzbetreibern und weiteren Faktoren kann es zu verschiedenen hohen Netznutzungstarifen kommen. Diese Unterschiede gehören grundsätzlich angeglichen. Es ist aber gesetzlich festzuhalten, dass vor einer Angleichung die Gründe dieser Unterschiede eruiert werden, womit es eine Absprache bzw. Aussprache mit den Gemeinden und den Netzbetreibern benötigt. Denn nicht jeder Grund für verschieden hohe Netznutzungstarife darf zu einer Angleichung führen. Ein unwirtschaftliches Arbeiten des Netzbetreibers aus mangelndem Engagement oder Know-how dürfte beispielsweise nicht auf Kunden anderer Netzbetreiber abgewälzt werden.

### **Aus all diesen Gründen ist § 7 wie folgt zu ändern:**

Der Regierungsrat trifft in Absprache mit den Netzbetreibern und den Gemeinden die Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Sinne von Art. 14 Abs. 4 StromVG.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen  
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

**Im Doppel**